

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruchla D [REDACTED],

P [REDACTED] & Co., [REDACTED], Rue de C [REDACTED] N [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hält den Komplex der "rheumatischen Beschwerden" für nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt; er erachtet Behandlungsbestätigungen für die Zeit vor 1958 für nicht glaubhaft. Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht; insoweit liegt auch kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) vor.

Daß sich die Klägerin bei der Befreiung in einen psychisch-nervösen Erschöpfungszustand befunden habe, bezweifelt der Berufungsrichter nicht. Eine ursächliche Ver-

Go

- 3 -

knüpfung von jetzt vorliegenden psychisch-nervösen Störungen mit jenem Erschöpfungszustand hält er jedoch für nicht wahrscheinlich. Verlässliche Brückensymptome für ein neuro-psychisches Schadensgeschehen seien erst ab 1954 feststellbar, die Bestätigungen schon früherer Behandlungen seien nicht Überzeugend. Nach den gutachtlichen Ausführungen des Dr. Dr. Be..., denen der Berufungsrichter folgt, beruhten die neuro-psychischen Störungen auf dem präklimakterischen und klimakterischen Umbauprozess bei zunehmenden Altersabbau. Diese Auffassung überzeuge selbst dann, wenn von der Richtigkeit der Behandlungsatteste für die Nachkriegszeit ausgegangen werde.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gehen fehl. In der die Entscheidung tragenden ersten Begründung lehnt das Berufungsgericht die Annahme eines wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen neuro-psychischen Beschwerden und Verfolgung ab, weil von einer Behandlung vor 1954 nicht ausgegangen werden könne und Klimakterium und Altersabbau die Erscheinungen erklärten. Auf dieser Grundlage war weder Kapitalentschädigung noch Rente zuzubilligen. Das Übergehen des Heilverfahrensanspruchs für einen bei der Befreiung vorhanden gewesenen Erschöpfungszustand stellt keinen Revisionsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG dar. Die weiteren Darlegungen der Beschwerde gehen an den geschilderten, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Go

- 4 -

Berufungsurteil tragenden Feststellungen vorbei;
sie schließen an Sachverhaltsannahmen der Hilfs-
begründung des angefochtenen Urteils an.

Mai

Portmann